

Antrag 13	Rechteeinräumung zum Training großer Sprachmodelle (KI) – Änderung Wahrnehmungsvertrag BG I / II <i>TOP 7 der Tagesordnung</i>
Berufsgruppe I / II	Antrag des Verwaltungsrats zur Änderung der Wahrnehmungsverträge

Angesichts der rasanten Entwicklung Künstlicher Intelligenz stehen die Urheber*innen vor einer ganz grundsätzlichen Entscheidung: Sollen diese Rechte individuell oder kollektiv wahrgenommen werden?

Auftraggeber und Lizenznehmer, Verlage, Agenturen und Produzent*innen befassen sich allesamt mit den Möglichkeiten, die Künstliche Intelligenz bietet, und wollen gleichzeitig die Kontrolle über ihr Portfolio behalten. Einzelne große Bildagenturen und Verlage haben bereits Lizenzverträge mit KI-Anbietern geschlossen. Erste Verträge sehen bereits die Einräumung der Rechte für die Nutzung Künstlicher Intelligenz vor.

Die individuelle Wahrnehmung scheint zwar eine vermeidliche Kontrolle über die Nutzungen zu versprechen – doch darf bezweifelt werden, dass es vielen Urheber*innen gelingen wird, Rechteabtretungen in Auftrags- und Produktionsverträgen zu verhindern sowie unlicenzierte Nutzungen zum Training Künstlicher Intelligenz zu verfolgen.

Die kollektive Wahrnehmung der Rechte erhöht dagegen die Chancen auf zumindest eine Vergütung und entlastet auch insoweit bei der Verteidigung der Rechte, als die Kosten der Rechtedurchsetzung nicht von einzelnen Urheber*innen getragen werden müssen, sondern ebenfalls bei der VG Bild-Kunst kollektiv getragen werden.

Eine Lizenzierung der Nutzung von Werken zur KI-Nutzung kann sinnvoll nur erfolgen, wenn sie als s.g. „erweiterte Kollektivlizenz“ unter Einbeziehung Außenstehender erfolgt, weil ansonsten dem Lizenznehmer eine Aufstellung der von der Lizenz erfassten Werke zur Verfügung gestellt werden müsste. Bevor die VG Bild-Kunst eine solche EKL-Lizenz erteilt, muss sie zunächst nach § 51a VGG auf ihrer Website informieren und den Außenstehenden die Möglichkeit geben, den Opt-Out aus dieser Lizenz zu erklären.

Ein solcher Opt-Out wird auch für die Mitglieder der VG Bild-Kunst möglich sein: wer für alle Werke und alle denkbaren Lizenzen keine kollektive Lizenzierung wünscht, stimmt entweder der Änderung ihres/seines individuellen Wahrnehmungsvertrages nicht zu oder ruft die entsprechenden Rechte zu einem späteren Zeitpunkt zurück (diese Möglichkeit sehen die Wahrnehmungsverträge der BG I/II unter § 13 Abs. 2 vor).

Antrag 13 soll vor Antrag 12 abgestimmt werden: denn Antrag 13 würde die skizzierte Lösung sowohl für Mitglieder der BG I, als auch für Mitglieder der BG II in den gemeinsamen Wahrnehmungsvertrag aufnehmen. (Alle in § 1 Abs. 1 erwähnten Rechte betreffen alle Werkkategorien, so auch die Bildende Kunst, während die in § 1 Abs. 2 erwähnten Rechte sich nur auf Werke der bildenden Kunst beziehen.)

Mitglieder, die im Vorfeld elektronisch abstimmen, sollten natürlich beide Anträge abstimmen. Damit ist in beiden Alternativen gewährleistet, dass ihre Stimme gezählt wird.

Beschlussvorlage Antrag 13:

Antrag 13 soll vor Antrag 12 behandelt werden.

§ 1 Ziffer 1.24 des Wahrnehmungsvertrags BG I/II wird wie folgt eingefügt:

„1.24 das Recht der Vervielfältigung, Verbreitung und öffentlichen Wiedergabe, für die Nutzung geschützter Werke zu kommerziellen und nicht kommerziellen KI-Trainingszwecken, sowie das Recht, dergestalt trainierte Modelle zu kommerziellen und nicht kommerziellen Zwecken anzubieten.“

Sollte Antrag 10 angenommen worden sein, wird Ziffer 1.24 zu Ziffer 1.25.